

GEMEINDE NIEDERZIER

Bekanntmachung

über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Niederzier B 2 - "Drieschgärten", Ortschaft Oberzier

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Niederzier B 2 - "Drieschgärten", Ortschaft Oberzier, wurde dem Regierungspräsidenten in Köln gemäß § 11, Abs. 1, BauGB am 25.03.1996 mit der Bitte angezeigt, das Verfahren gemäß § 11, Abs. 3, BauGB durchzuführen.

Mit Verfügung vom 06.05.1996, Az.: 35.2.12-2511-2036/96, hat die Bezirksregierung in Köln festgestellt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Durchführung des vorstehenden Anzeigeverfahrens wird hiermit gemäß § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12.1986 (BGBl. I. S. 2253) i.V.m. § 7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), einschließlich aller folgenden Änderungen, ortsüblich bekanntgemacht. Der o.a. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Altbau - Zimmer 3 -, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Auslegung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB (zu möglichen Vermögensnachteilen) wird ausdrücklich hingewiesen.

Weiter sind die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB beachtlich, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder

der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), einschließlich aller folgenden Änderungen, hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 17.05.1996

Wegner
Bürgermeister